

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 378.

Gesetz

vom 22. Dezember 1874,

die Befoldungen der Volksschullehrer betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Die Befoldung eines Volksschullehrers soll vom 1. April 1875 ab, außer freier Wohnung oder einem Geldäquivalent dafür, mindestens

800 Mark auf dem platten Lande,

850 „ in den Marktflecken und kleineren Städten, sowie in den Ortshäfen
Rößitz, Langenwehenborn und Erlebad,

900 „ in Schleiz, Lobenstein und Untermhaus

betragen.

In diese Mindestbefoldungen sind die Bezüge aus dem mit einer Schulstelle verbundenen Kirchendienste nicht einzurechnen.

§. 2.

Jedem Volksschullehrer sollen bei tadelloser Führung und befriedigender Leistung im Amte nach fünfjähriger Dienstzeit 100 Mark, nach zehnjähriger Dienstzeit 200 Mark,

Hausgaben am 30. Dezember 1874.